

Dauerbrenner Dokortitel – zehn häufige Fragen

Inhalt

1. Gibt es eine Pflicht zur Eintragung eines Doktorgrades?1
2. Darf ein Doktorgrad aus einem „neuen“ Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen werden, wenn dieser Staat erst in den letzten Jahren der Europäischen Union beigetreten ist und der Doktorgrad schon vor dem Beitritt des entsprechenden Staates erworben wurde?2
3. Wie sieht es aus, wenn ein Doktorgrad in einem Mitgliedstaat des „Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)“ erworben wurde und was ist eigentlich der EWR?.....3
4. Darf jemand (zum Beispiel ein Arzt auf seinem Praxisschild) einen Doktorgrad in der „Originalform“ führen, obwohl dieser Doktorgrad nicht im Melderegister, Pass und Personalausweis eingetragen werden darf?3
5. Wie kann man bei medizinischen Doktorgraden aus Österreich unterscheiden, ob ein Berufsdoktorat vorliegt, das im Melderegister, Pass und Personalausweis nicht eingetragen werden darf oder ein wissenschaftlicher Doktorgrad, dessen Eintragung zulässig ist?4
6. Kann man vom Bürger verlangen, dass er für eine „Doktor-Urkunde“ in englischer Sprache eine deutsche Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellen lässt?4
7. Gibt es für „Doktor-Urkunden“ in lateinischer Sprache überhaupt öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer?5
8. Darf ein Doktorgrad ohne nähere Nachprüfung einfach aus einem abgelaufenen Pass oder Personalausweis übernommen werden?5
9. Die Datenbank www.anabin.de scheint neu gestaltet zu sein. Was ist der Hintergrund?5
10. Wo finde ich die landesrechtlichen Regelungen zum Führen von Doktorgraden?6

Anhang: Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand: 1. Januar 2013) 7

Unser Oktober-Newsletter „rund um Dokortitel“ hat relativ viele Reaktionen ausgelöst. Deshalb behandeln wir heute eine Auswahl von zehn ergänzenden Fragen, die öfter gestellt wurden.

Keine Begeisterung hat unser Newsletter bei einigen Betroffenen hervorgerufen, in deren Pass oder Personalausweis ein Dokortitel zu Unrecht eingetragen ist und die sich jetzt mit der Einziehung des Dokuments konfrontiert sehen. Wehren werden sie sich dagegen freilich meist nicht, denn gar zu schnell droht eine Strafbarkeit wegen Titelmisbrauchs (siehe dazu § 132 a Strafgesetzbuch).

Gut aufgenommen wurde der Newsletter dagegen von den Kolleginnen und Kollegen in den Ämtern vor Ort – vor allem deshalb, weil er sich auf Grundzüge beschränkt hat. Dies hat andererseits aber auch zu einigen Nachfragen wegen verschiedener Details geführt. Sie sind unser heutiges Thema.

1. Gibt es eine Pflicht zur Eintragung eines Doktorgrades?

Wir hatten darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut der Regelungen im Pass-, Ausweis- und Melderecht ein Bürger eigentlich sogar dazu verpflichtet wäre, einen vorhandenen Dokortitel auch tatsächlich eintragen zu lassen. Zugleich hatten wir jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Eintragung gegen den Willen des Betroffenen keinen Sinn ergibt und nicht gerechtfertigt wäre. Daran halten wir auch nach wie vor fest.

In diesem Zusammenhang haben Leser die Frage aufgeworfen, ob sich dieses – von ihnen durchaus akzeptierte – Ergebnis jedenfalls für den Personalausweis nicht sogar direkt aus dem Gesetz ergibt. Dabei haben diese Leser mit § 9 Abs. 3 Satz 2 Personalausweisgesetz (PAuswG) argumentiert. Dort heißt es nämlich: „Die Angaben zum Doktorgrad ... sind freiwillig.“

Bei näherer Betrachtung hilft diese Regelung jedoch nicht weiter. Zunächst gilt sie unmittelbar nur für die Beantragung eines Personalausweises. Im Passgesetz sucht man eine solche Vorschrift vergebens. Insoweit könnte man jedoch immerhin noch eine entsprechende (analoge) Anwendung auch auf Pässe diskutieren.

Zu weit ginge es jedoch, wollte man daraus ableiten, dass die Angabe des Doktorgrades auch beim Melderegister freiwillig ist. Denn immerhin sieht das Melderecht eine einfache Melderegisterauskunft ausdrücklich auch über den Doktorgrad vor (siehe § 21 Abs.1 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz – MRRG – sowie die landesrechtlichen Vorschriften, die in Umsetzung dieser Regelung ergangen sind). Das setzt aber voraus, dass ein Doktorgrad zuverlässig im Melderegister eingetragen ist.

Ist das aber erst einmal erfolgt, dann lässt Nr. 4.1.3 Absatz 1 der Passverwaltungsvorschrift – PassVwV – beim Ausstellen eines Passes die Übernahme des Dokortitels aus dem Melderegister zu. Da die Passverwaltungsvorschrift auch auf Personalausweise anzuwenden ist (siehe Nr. 1 der Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes) gilt beim Ausstellen von Personalausweisen dasselbe.

Das Wissen über den Doktorgrad, das damit bei der ausstellenden Behörde vorhanden ist, lässt sich durch ein bloßes Schweigen des Bürgers nicht mehr beseitigen. Und mehr als ein solches Schweigerecht gibt die zitierte Vorschrift aus dem Personalausweisgesetz dem Bürger nicht. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass der Betroffene die Eintragung eines Doktorgrades aktiv verhindern kann, müsste es eine weitergehende gesetzliche Regelung geben, die etwa so lauten könnte: „Die Eintragung eines Doktorgrades ist freiwillig“. Eine solche Regelung müsste dann aber sinnvollerweise vor allem auch im Melderecht aufgenommen werden. Zugleich wäre die Vorschrift über die einfache Melderegisterauskunft dahin zu ergänzen, dass eine solche Auskunft über einen Doktorgrad nur zu erteilen ist, soweit er freiwillig im Melderegister eingetragen wurde.

All dies sind jedoch rein rechtspolitische Überlegungen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass es in ab-

sehbarer Zeit zu entsprechenden Gesetzesänderungen kommen wird.

2. Darf ein Doktorgrad aus einem „neuen“ Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen werden, wenn dieser Staat erst in den letzten Jahren der Europäischen Union beigetreten ist und der Doktorgrad schon vor dem Beitritt des entsprechenden Staates erworben wurde?

Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Antwort auf sie ergibt sich aus der Geschichte der Europäischen Union. Bei der Gründung der damaligen „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – EWG“ mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bestand diese Gemeinschaft aus lediglich sechs Staaten, nämlich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden. Danach gab es stufenweise (nämlich in den Jahren 1973, 1981, 1986, 1990, 1995, 2004 und 2007) insgesamt sechs Erweiterungen der Europäischen Union, so dass sie heute im Ergebnis 27 Mitgliedstaaten hat.

Da es nahezu jedem schwer fällt, sich diese 27 Staaten zu merken, stellen wir Ihnen als Anlage zu diesem Newsletter die offizielle Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung. Sie stammt aus dem Internetportal der Europäischen Union (siehe www.europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm). Wir empfehlen, diese Liste auszudrucken und sie immer am Schreibtisch verfügbar zu haben. Dann wird Ihnen rasch auffallen, wie oft sie diese Liste brauchen – und bisher schon gebraucht hätten!

Für Doktorgrade, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, hat sich die Kultusministerkonferenz auf wesentliche Erleichterungen geeinigt. Inhaber solcher Doktorgrade „können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung ... wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen.“ So legt es Nr. 2 eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz fest, der hier abrufbar ist

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2001/2001_09_21-Auslaendische-HS-Grade.pdf und in den Hochschulgesetzen der Bundesländer durch entsprechende Regelungen umgesetzt wurde. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass solche „EU-Dokortitel“ wie deutsche Doktorgrade in der abgekürzten Form „Dr.“ und ohne jeden Zusatz im Melderegister aufzunehmen sind und in Pass und Personalausweis eingetragen werden dürfen.

Die Regelungen unterscheiden dabei nicht danach, ob der Doktorgrad vor oder nach dem Beitritt eines EU-Mitgliedstaats erworben wurde. Die aufgeworfene Frage ist daher zu bejahen: Solche Dokortitel dürfen auch dann eingetragen werden, wenn sie schon vor dem Beitritt des entsprechenden Staates erworben worden sind.

Dass all dies nicht für „Berufsdokorate“ gilt, ist im eben erwähnten Beschluss der Kultusministerkonferenz ausdrücklich festgehalten und unseren Leserinnen und Lesern spätestens seit unserem letzten Newsletter ohnehin klar (siehe dazu Nr. 5 unseres Oktober-Newsletters).

3. Wie sieht es aus, wenn ein Doktorgrad in einem Mitgliedstaat des „Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)“ erworben wurde und was ist eigentlich der EWR?

Um mit dem zweiten Teil der Frage zu beginnen: Der EWR ist eine Staatengemeinschaft, die neben der Europäischen Union besteht, aber starke Berührungspunkte mit ihr hat. Mitgliedstaaten des EWR sind zum einen alle 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zum anderen aber zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen. Zweck des EWR ist es, eine Freihandelszone zu schaffen. Es geht ihm also anders als der EU nicht um eine immer stärker vertiefte Gemeinschaft auf zahlreichen Gebieten.

Die Schweiz gehört nicht zum EWR, obwohl selbst in ministeriellen Schreiben bisweilen fälschlicherweise etwas anderes zu lesen ist.

Der erwähnte Beschluss der Kultusministerkonferenz für Doktorgrade, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem wissenschaftlichen

Promotionsverfahren erworben wurden, erfasst auch Doktorgrade aus den Mitgliedstaaten des EWR, die nicht ohnehin auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, also aus Norwegen, Island und Lichtenstein („Eselsbrücke“: NIL).

Die Ausführungen unter Nr. 2 gelten daher auch für Doktorgrade aus diesen Staaten.

4. Darf jemand (zum Beispiel ein Arzt auf seinem Praxisschild) einen Doktorgrad in der „Originalform“ führen, obwohl dieser Doktorgrad nicht in Melderegister, Pass und Personalausweis eingetragen werden darf?

Ja, das ist in der Regel möglich, wobei der Betroffene aber auf landesrechtliche Besonderheiten zu achten hätte. Beides hat nichts miteinander zu tun. Im Melderegister sowie in Pass und Personalausweis darf ein Doktorgrad nur dann eingetragen werden, wenn er gemäß dem Hochschulrecht in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne jeden Zusatz geführt werden darf. Siehe dazu Nr. 4.1.3 Abs.3 PassVwV sowie Blatt 0401 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld). Dass nur solche Doktorgrade eingetragen werden dürfen, ist eine Entscheidung, die vom Gesetzgeber lediglich für das Pass-, Ausweis- und Melderecht getroffen wurde.

Davon zu trennen ist die rein hochschulrechtliche Frage, ob und wie ein Doktorgrad im Übrigen geführt werden darf. Hierzu legen die Hochschulgesetze der Länder (eine bundesweite gesetzliche Regelung gibt es nicht!) inzwischen durchweg fest, dass ein Doktorgrad in der Form, in der er in einem anderen Land verliehen wurde, ohne Genehmigung geführt werden darf. Beispiel: „Dr. medic (IM Temeschburg)“.

Siehe hierzu die entsprechenden Merkblätter der Ministerien, zum Beispiel Nr. 1.1 und Nr. 1.3 des Merkblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das hier abge-

Wichtige Informationen zum Themenkomplex Ordnung und Recht finden Sie auch auf unserer Homepage!



rufen werden kann: <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/pdf/grade.pdf> sowie unter Nr. 5 unseres Oktober-Newsletters.

Diese Regelungen sind besonders dann hilfreich, wenn ein Pass oder Personalausweis eingezogen wird, weil darin unzulässiger Weise ein Doktorgrad eingetragen wurde. Die Betroffenen verkraften eine solche Maßnahme erfahrungsgemäß leichter, wenn die ausstellende Behörde ihnen verdeutlicht, dass das Recht der Titelführung in der „Originalform“ etwa auf Praxisschildern davon nicht berührt wird.

5. Wie kann man bei medizinischen Doktorgraden aus Österreich unterscheiden, ob ein Berufsdoktorat vorliegt, das in Melderegister, Pass und Personalausweis nicht eingetragen werden darf oder ein wissenschaftlicher Doktorgrad, dessen Eintragung zulässig ist?

Ausgehend davon, welcher Doktorgrad genau verliehen wurde, ist diese Frage im Ergebnis relativ leicht zu beantworten:

- Der Titel „Dr. med. univ. et scient. med.“ (lateinische Bedeutung: „Doctor medicinae universae et scientiae medicae“, zu deutsch: „Doktor der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft“) wird in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben und kann als „Dr.“ im Melderegister, Pass und Personalausweis eingetragen werden.
- Dasselbe gilt für den Titel „Dr. scient. med.“ (lateinische Bedeutung: „Doctor scientiae medicae“, zu deutsch: „Doktor der medizinischen Wissenschaft“).
- Der Titel „Dr.med. univ.“ (lateinische Bedeutung: „Doctor medicinae universae“, zu deutsch: „Doktor der gesamten Heilkunde“) ist dagegen ein Berufsdoktorat. Er belegt keine eigenständige wissenschaftliche Leistung, sondern zeigt, dass der Betreffende ein medizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Er entspricht dem deutschen Staatsexamen.

Diese Unterscheidungen lassen sich, wenn auch mit einiger Mühe, aus der Datenbank Anabin entneh-

men. Siehe auch diese österreichische Seite: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/173/Seite.1730504.html>.

Der Titel „Dr. med. univ.“ darf in dieser „Originalform“ (also nicht abgekürzt als „Dr.“!) in der Regel beispielsweise auf einem Praxisschild geführt werden, was in der Praxis auch relativ häufig vorkommt. Seine Eintragung in der Form „Dr.“ im Melderegister, Pass oder Personalausweis wäre dagegen unzulässig.

6. Kann man vom Bürger verlangen, dass er für eine „Doktor-Urkunde“ in englischer Sprache eine deutsche Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer erstellen lässt?

Die Passverwaltungsvorschrift, die in anderen Fragen sehr detailverliebt ist, sagt nichts zum Thema „Übersetzungen“. In § (in Bayern: Art) 23 Verwaltungsverfahrensgesetz sind jedoch die notwendigen Regelungen enthalten.

Die Grundregel in Abs. 1 lautet: „Die Amtssprache ist deutsch“. Daraus folgt, dass keine Behörde verpflichtet ist, in einer anderen Sprache Besprechungen zu führen oder Dokumente in einer anderen Sprache ohne Übersetzung anzuerkennen. In Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift ist der letztgenannte Aspekt nochmals hervorgehoben: „Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache ... Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.“

Die Formulierung „soll“ bedeutet, dass die Forderung nach einer Übersetzung den Regelfall darstellt. Eine Ausnahme ist zum Beispiel dann denkbar, wenn der Sachbearbeiter die Fremdsprache selbst ausreichend beherrscht. Dabei ist jedoch davor zu warnen, die eigenen Sprachkenntnisse zu überschätzen. Reine Schulkenntnisse genügen in der Regel nicht. Auch weisen manche Kommentare zutreffend darauf hin, dass zufällig vorhandene Sprachkenntnisse eines bestimmten Sachbearbeiters nicht von Bedeutung sind, weil Sachbearbeiter wechseln können. Im Ergebnis sollte deshalb in aller Regel eine Übersetzung gefordert werden.

Zu der Frage, ob eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden kann, sagt Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift Folgendes: „In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.“ Wann ein „begründeter Fall“ vorliegt, erläutert das Gesetz nicht. In den Kommentaren ist davon die Rede, dass ein solcher Fall vorliegt, wenn es um wichtige Schriftstücke und Beweismittel geht. Das ist dann, wenn ein Dokortitel eingetragen werden soll, durchweg der Fall. Dies schon deshalb, weil sich andere Behörden, denen Daten aus dem Melderegister übermittelt werden, auf die Richtigkeit der Eintragung verlassen. In der Regel sollte deshalb eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer gefordert werden.

Das löst vor allem dann gelegentlich Unverständnis aus, wenn es um Urkunden in englischer Sprache geht. Viele Wissenschaftler glauben, man könne heutzutage Englischkenntnisse als selbstverständlich voraussetzen. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Gesetz geht von der deutschen Sprache als alleinige Amtssprache aus.

7. Gibt es für „Doktor-Urkunden“ in lateinischer Sprache überhaupt öffentlich bestellte und vereidigte Übersetzer?

Diese Frage ist zu bejahen. Auf der Seite <http://www.bdue.de> sind drei Übersetzer zu finden, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Bei deutschen Universitäten, die Doktorurkunden in lateinischer Sprache ausstellen, ist es üblich, dass auf Wunsch zur Vorlage bei Behörden zusätzlich eine „deutsche Fassung“ der Urkunde ausgestellt wird. Dann ist eine Übersetzung selbstverständlich entbehrlich.

8. Darf ein Doktorgrad ohne nähere Nachprüfung einfach aus einem abgelaufenen Pass oder Personalausweis übernommen werden?

Die Passverwaltungsvorschrift schreibt dazu in Nr. 4.4.3 erster Absatz, dass ein Doktorgrad nur dann

durch eine Verleihungsurkunde oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden muss, sofern er sich „nicht schon aus dem Personalausweis, einem früheren Pass oder dem Melderegister“ ergibt. Daraus folgt, dass eine Übernahme ohne nähere Nachprüfung im Prinzip denkbar ist.

Diese Regelung ist so zu verstehen, dass sie unnötigen Aufwand vermeiden soll, wenn feststeht, dass die Berechtigung zum Führen des Doktorgrades früher schon geprüft wurde. Daraus folgt andererseits, dass sie nicht schematisch angewandt werden darf. In der Praxis wird oft wie folgt verfahren:

- Handelt es sich um einen Pass oder Personalausweis, den die Behörde selbst früher ausgestellt hat oder ist der Doktorgrad bereits unter Nennung eines Nachweises im eigenen Melderegister verzeichnet, dann unterbleibt eine Nachprüfung. In diesen Fällen kann (oder sollte jedenfalls!) die ausstellende Behörde sicher sein, dass die Berechtigung bereits früher sorgfältig geprüft wurde.
- Handelt es sich dagegen um einen Pass oder Personalausweis, den eine andere Behörde ausgestellt hat, wird die Vorlage der Verleihungsurkunde gefordert.

In der Regel verstehen die betroffenen Bürger diese Differenzierung. Manche heißen es sogar ausdrücklich gut, dass die Behörden „genau hinschauen“.

Bei der Beantragung eines Passes oder Personalausweises wird der Betroffene durchweg keinen Nachweis für den Doktorgrad bei sich haben. In solchen Fällen erscheint es vertretbar, den Antrag dennoch gleich zu bearbeiten und den Bürger zu bitten, die „Doktorurkunde“ bei der Abholung mitzubringen. Dann sollte der Nachweis auch gleich im Melderegister vermerkt werden.

9. Die Datenbank www.anabin.de scheint neu gestaltet zu sein. Was ist der Hintergrund?

Diese Beobachtung trifft zu. Seit wenigen Monaten hat die Datenbank eine ganz andere Benutzerober

fläche. Aus der Sicht einer Behörde ist es seither zum Teil deutlich schwieriger, die maßgeblichen Dokumente zu finden.

Zielgruppe der Datenbank sind auch nicht in erster Linie Behörden und schon gar nicht Meldebehörden. Vielmehr richtet sie sich jetzt in erster Linie an Ausländer, die wissen wollen, ob und wie ihre Abschlüsse und Titel in Deutschland anerkannt werden. Das zeigt sich schon auf der Startseite bei der Formulierung der Fragen im „Schnelleinstieg“. Auf dieser Seite ist auch ein Dank an das Auswärtige Amt ausgesprochen, weil es die Neugestaltung der Seite finanziell unterstützt hat. Es ist nachvollziehbar, dass die Belange von Meldebehörden aus der Sicht des Auswärtigen Amtes als Geldgeber höchstens eine untergeordnete Rolle spielen.

10. Wo finde ich die landesrechtlichen Regelungen zum Führen von Doktorgraden?

Das deutsche Hochschulrecht ist im wesentlichen Landesrecht. Deshalb gibt es im Detail durchaus Abweichungen zwischen den Regelungen der einzelnen Bundesländer. Um sie zu verstehen, sollte man zunächst von den maßgeblichen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz ausgehen. Sie wurden im Einvernehmen aller Bundesländer gefasst und sind gemeinsam mit den meisten landesrechtlichen Regelungen hier abrufbar: <http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

Anhang zum Newsletter November 2012

Kostenloses Abo des Newsletters unter www.rehmnetz.de/newsletter

Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand: 1. Januar 2013)

- | | |
|-----------------|----------------------------|
| 1) Belgien | 15) Niederlande |
| 2) Bulgarien | 16) Österreich |
| 3) Dänemark | 17) Polen |
| 4) Deutschland | 18) Portugal |
| 5) Estland | 19) Rumänien |
| 6) Finnland | 20) Schweden |
| 7) Frankreich | 21) Slowakei |
| 8) Griechenland | 22) Slowenien |
| 9) Irland | 23) Spanien |
| 10) Italien | 24) Tschechien |
| 11) Lettland | 25) Ungarn |
| 12) Litauen | 26) Vereinigtes Königreich |
| 13) Luxemburg | 27) Zypern |
| 14) Malta | |